

EINSCHREIBEN
Strassenverkehrsamt
Geschäftsleitung
Uetlibergstrasse 301
8036 Zürich

Alex W. Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
CH-8620 Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Datum: 15. November 2023
Post Code: 98.00.862001.04084652

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz

ZH 493018 – Meine weiteren Bedingungen aufgrund Ihrer wiederholten Annahme

Grüezi

Mit Schreiben vom 19. Juni 2023 habe ich Ihnen die Entstehung des Fusionsgesetzes aufgrund der offiziellen Grundlagen erklärt. Daraus geht schlüssig hervor, dass die Privatisierung politisch gewollt ist und verdeckt umgesetzt wird. Zudem wurde durch die Drahtzieher ein Präjudiz geschaffen, das sie nicht mehr aus der Welt bringen. Aus den offiziellen Grundlagen geht ebenfalls schlüssig hervor, dass alle wichtigen Organisationen wie das Bundesgericht, die Kantone, die Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die Universitäten sowie alle politischen Parteien seit 1997 von der illegalen Privatisierung nachweislich Kenntnis haben und dabei eisern schweigen bzw. die entsprechenden Vorbringen verneinen und abweisen. Aus diesem Grund lege ich Ihnen die Titelseite und das Inhaltsverzeichnis des Aufsatzes *Die Privatisierung im Gesamtkontext* bei, Beilage 1. Den Link dazu finden Sie auf der Titelseite.

Selbst die Medien machen bei diesem «Spiel» aktiv mit, indem sie in den Jahren 2001 bis 2003, anlässlich der Beratung des Fusionsgesetzes in der Bundesversammlung, nicht darüber berichteten, dass die Institutionen zu Kapitalgesellschaften umgewandelt werden. Dahinter steckt Vorsatz. Deshalb spotten sie heute noch über die angeblichen Staatsverweigerer, die die Institutionen wieder zurückhaben wollen. Aber das Lachen wird ihnen noch gründlich vergehen.

Deshalb habe ich von Ihnen gefordert, den Nachweis der hoheitlichen und handelsrechtlichen Legitimation Ihrer sowie deren vorgesetzten «Unternehmungen» vor der Anhandnahme weiterer Handlungen vorzulegen und setzte Ihnen dazu eine Frist bis zum 4. Juli 2023.

Weil Sie nicht in der Lage sind, diesen Nachweis zu erbringen und auch weil Sie nicht eingestehen wollen, dass alle Handlungen, die Sie seit Jahren verrichten, illegal sind, wollen Sie diesen Tatbestand ebenfalls nicht eingestehen. Deshalb erweiterte ich die Bedingungen, nachdem Sie der Stadtpolizei Wetzikon den Auftrag erteilten, mir die Autokontrollschilder einzuziehen. Damit traten Sie in meine Bedingungen ein und haben gleichzeitig alle Ihre (Pseudo-) Mitarbeiter enteignet.

Mit Schreiben vom 7. September 2023 verschärfte ich diese Bedingungen nochmals und weitete sie auf alle Strassenverkehrsämter der ganzen Schweiz aus. Mit der Rechnungstellung für die Verkehrsabgaben 2024 traten Sie wiederum in diese Bedingungen ein. Damit haben Sie alle (Pseudo-) Mitarbeiter aller Strassenverkehrsämter der Schweiz enteignet. Sie werden sich auf diese Weise einige Freunde einhandeln, wenn Sie eines Tages die Tragweite Ihres Handelns realisieren. Dieser Tag wird ganz bestimmt kommen, denn ich werde nicht aufgeben, bevor ich mein Recht nicht vollständig erhalten habe, denn meine Position wird immer stärker. Dieser Prozess wird nicht geräuschlos vonstattengehen.

Deshalb sehe ich mich erneut gezwungen, die bisher schon sehr hohen Allgemeinen Bedingungen nochmals zu verschärfen.

Sollten die Funktionäre des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich nach Erhalt dieses Schreibens noch weitere Handlungen (Forderungen, Schreiben etc.) an den Unterzeichnenden direkt oder indirekt richten, so treten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen automatisch in Kraft. Sollte am Empfangstag eine Forderung an mich verschickt werden, so obliegt es der Geschäftsleitung dafür zu sorgen, dass diese allenfalls zurückbehalten wird, ansonsten treten Sie sofort in diese Allgemeinen Bedingungen ein.

1. Sollten die Funktionäre des Strassenverkehrsamtes nicht eingestehen, dass Sie weder hoheitlich noch handelsrechtlich legitimiert sind, tätig zu sein, so willigen alle Funktionäre aller Strassenverkehrsämter in der ganzen Schweiz ein, an alle ihren «Kunden», die Schweizer oder Ausländer sind, nachstehende Zahlungen zu tätigen.

Massgebend für die einzelnen Strassenverkehrsämter ist jeweils das älteste Datum des ersten Handelsregistereintrages der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des entsprechenden Kantons bzw. der entsprechenden vorgesetzten Departemente und/oder Ämter.

- a. Alle Funktionäre aller Strassenverkehrsämter willigen ein, ihren «Kunden», seit sie keine hoheitliche Legitimation mehr besitzen, alle kassierten Beträge samt den Folgekosten aus Verfahren und Gebühren sowie Inanspruchnahme Dritter (z.B. Anwälte, Gutachter etc.) zuzüglich sechs Prozent Zins und Zinseszins zurückzuzahlen. Passiert das nicht bis am 31. Januar 2024, so erfolgt jeweils per 1. des kommenden Monats ein Zuschlag von 15 Prozent. Das ergibt nur in einem Jahr 180 Prozent Zuschlag.

2. Zahlungsbedingungen

- a. Die Beträge, Pönalien und Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig.
- b. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss.
- c. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von 50 Gramm Gold pro Kalendertag fällig.
- d. Es gilt das Prinzip der Bringschuld.
- e. Alle Angestellten der Strassenverkehrsämter haften je solidarisch. Sollten sie nicht in der Lage sein, die anfallenden Pönalien und Gebühren aus den eingegangenen Verträgen vollständig selbst zu bezahlen, so haften für den Restbetrag alle übrigen Angestellten des übergeordneten Departements solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den weiteren Restbetrag alle übrigen Angestellten der dem jeweiligen Kanton unterstellten Organisationseinheiten mit Ausnahme der Gemeinden solidarisch. Reicht auch dieses Vermögen nicht aus, so haften für den Restbetrag alle Angestellten der der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellten Organisationseinheiten mit Ausnahme der Kantone solidarisch.
- f. Im Weiteren willigen alle Mitglieder der babylonischen Organisationen (Art. 260ter StGB) ein, ihr gesamtes Familienvermögen zur Deckung der eingegangenen Bedingungen sowie zur Bezahlung der angerichteten Schäden zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für alle ausländischen Mitglieder mit Vermögen in der Schweiz.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

Im römischen Recht gab es den Grundsatz: Pacta sunt servanda. Das heisst, Verträge müssen eingehalten werden. Sie können sich darauf einrichten, dass es dazu kommen wird, auch wenn es noch einige Jahre dauern wird. Dann wird unter allen Titeln abgerechnet.

Bitte nehmen Sie ebenfalls zur Kenntnis, dass diese Allgemeinen Bedingungen noch nicht das Ende der Fahnenstange sind. Sie werden laufend erhöht werden, sofern Sie nicht eingestehen. Die individuell angebotenen Besonderen und die Allgemeinen Bedingungen wirken immer kumulativ.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und sehe Ihrer Antwort mit Interesse entgegen.

Adieu

Mensch Alex W. Brunner

1 Aufsatz *Die Privatisierung im Gesamtkontext* (Titelseite und das Inhaltsverzeichnis)